



**LANDKREIS
WITTENBERG**

DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg

Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg
Heinrich-Heine-Straße 8
06886 Lutherstadt Wittenberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
.....

**Fachdienst Bauordnung
und Regionalentwicklung
untere Bauaufsichtsbehörde**



Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg



Herr Fehrmann
Zimmer-Nr.: A2-16



03491 806-2806



03491 806-2891



E-Mail bitte nur nach erfolgter Abstimmung
und nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur



Sprechzeiten

Di 8:30 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Do 8:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

USt-IdNr.: DE237927434

Mein Zeichen: **63-00343-2025-02**
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 17. Juli 2025

Vorhaben

eingegangen am: 06.02.2025

Errichtg. e. 2. Faulbehälters (Faulraumvolumen ca. 2.100m³)
aus Stahlbeton/räuml. u. ausrüstungstechn. Erweiterg. des KG
des Maschinenhauses. Aufstg. v. Kompressoren z. Faul-
raummischung mittels Faulgaseinpressung in begehbaren
Containern / Errichtg. eines begehb. Schachtes zur Kondensa-
tabteilung vereinf.BG-verfahren n. § 62 Satz 1 BauO LSA; Gkl.1
sowie Abweichung §6 Abs. 1

Grundstück: Lutherstadt Wittenberg, Heinrich-Heine-Straße 8

Gemarkung: Wittenberg

Flur: 5

Flurstück: 232

Antragsteller

Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg
Heinrich-Heine-Straße 8
06886 Lutherstadt Wittenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem o. a. Bauantrag erlasse ich folgende

Baugenehmigung Nr. 00343 - 2025

1. Die beantragte Baugenehmigung wird hiermit erteilt.
2. Die Genehmigung ergeht unter Erteilung einer Abweichung von der Vorschrift des § Abs. 1 und 3 i. V. mit § 66 Abs. 1 BauO LSA. Danach wird ausnahmsweise zugelassen, dass die Abstandsflächen des Faulturmes sich mit den Abstandsflächen des Maschinenhauses überdecken und die Bauteile auch teilweise in den Abstandsflächen liegen.
Zur Begründung der erteilten Abweichung verweise ich auf den Inhalt Ihres Abweichungsantrages.
3. Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt gemäß § 71 der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter sowie auf der Grundlage der beigefügten und mit Grüneintrag als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen.

Das Vorhaben ist entsprechend der Baugenehmigung und den mit Grüneintrag versehenen Unterlagen auszuführen. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

4. Bestandteil dieser Genehmigung sind ferner die nachstehend oder in den Anlagen enthaltenen Bedingungen und Auflagen sowie die grünen Eintragungen in den mit Grüneintrag gekennzeichneten Bauvorlagen (Nebenbestimmungen). Zusätzlich wird die Baugenehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.
5. Für die Erteilung des Bescheides werden Kosten in einem gesonderten Bescheid erhoben.

Nach anderen Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Entscheidungen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Bewilligungen, zum Erstellen von Anzeigen o. Ä. bleiben unberührt.

Gemäß § 72 Abs. 1 BauO LSA erlischt die Baugenehmigung, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird oder die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wurde. Die Geltungsdauer kann auf rechtzeitig und schriftlich gestellten Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass sich die Sach- und Rechtslage nicht ändert.

Bleibt eine auflösende Bedingung unbeachtet, so verliert diese Baugenehmigung ihre Gültigkeit. Vor Realisierung einer aufschiebenden Bedingung kann von der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht werden. Bestandskräftige Auflagen können durch geeignete Mittel des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

Die genauen Bezeichnungen und Fundstellen der in diesem Bescheid angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind auf dem Beiblatt zu diesem Bescheid abgedruckt.

Einen Satz Bauvorlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Die Baugenehmigung und ihre Anlagen wie Bauvorlagen, Abweichungen, Befreiungen, bautechnische Nachweise und sonstige Bescheinigungen und Nachweise sind bis zur Beseitigung der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Bei einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung der Anlage sollen die Unterlagen an den jeweiligen Rechtsnachfolger weiter gegeben werden (§ 20 BauVorIVO LSA).

Bedingungen:

1. **Mit der Baubeginnanzeige** sind der Bauaufsichtsbehörde nach § 18 BauVorIVO LSA folgende bautechnischen Nachweise mit Unterschriften des Aufstellers und des Entwurfsverfassers vorzulegen (**aufschiebende Bedingung**):
 - a) genaue Angaben des Typs für die begehbaren Maschinencontainer
 - b) Nachweis der Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsdauer für die begehbaren Maschinencontainer, unterschrieben vom jeweiligen nachweisberechtigten Fachplaner und dem Entwurfsverfasser. Auf Ihren gesonderten Antrag wird hiermit ausnahmsweise zugelassen, dass die zu prüfenden Standsicherheitsnachweise nach Erteilung der Baugenehmigung nachgereicht werden dürfen. Mit der Bauausführung für die begehbaren Maschinencontainer darf nach § 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA erst begonnen werden, wenn die Prüfung der nachzureichenden Standsicherheitsnachweise von einem durch die Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfsachverständigen mit zulassenden positivem Ergebnis erfolgt ist, für die Bauausführung nach § 81 Abs. 1 BauO LSA durch ausdrückliche Erklärung im Prüfbericht oder gesonderte bauaufsichtliche Entscheidung freigegeben sind und nach § 71 Abs. 7 BauO LSA auf der Baustelle vorliegen. Somit sind die für das Vorhaben im Sinne des § 14 BauVorIVO erforderlichen Standsicherheitsnachweise hier rechtzeitig zur Prüfung einzureichen, um zeitnah eine ordnungsgemäße Prüfung zu ermöglichen.

oder

Nachweis der Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsdauer für die begehbaren Maschinencontainer durch Vorlage einer geprüften Typenstatik (keine geprüfte Statik für einen Einzelstandort)

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein erfolgter Beginn der jeweiligen Bauarbeit ohne Vorlage der dafür erforderlichen bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 83 BauO LSA darstellt und mit Geldbuße bis 500.000 € geahndet werden kann.

2. Nach § 81 Abs. 1 BauO LSA sind der Beginn bzw. die Beendigung folgender Bauarbeiten hier schriftlich anzuzeigen und die Bauarbeiten erst fortzusetzen, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragte Prüferingenieur, Herr Dipl.-Ing. Bunje der Fortführung schriftlich zugestimmt hat:
 - a) Anzeige der **Fertigstellung der Bewehrung tragender und aussteifender Bauteile** an den beauftragten Prüferingenieur 2 Werktage vor Einbringen des Betons in das Stahlbetonbauteil,
 - b) Anzeige der **Fertigstellung der Dachtragkonstruktion** 1 Woche vor Beginn der Dacheindeckung,
 - c) die **durch den beauftragten Prüferingenieur gesondert geforderten Anzeigen** zu besonderen Bauteilen und Bauzuständen,
 - d) Anzeige der Fertigstellung **des Rohbaues** mind. 1 Woche vor Beginn von Innenputz- bzw. Innenverkleidungsarbeiten, sodass Maße und Ausführungsart von tragenden bzw. brandschutzrelevanten Bauteilen noch sichtbar sind.
3. Die im Prüfbericht ausnahmsweise aufgrund § 67 Abs. 2 BauO LSA als Bestandteil des Standsicherheitsnachweises nach Erteilung der Baugenehmigung zur Einreichung zugelassenen Unterlagen
 - Schal- und Bewehrungspläne
 - Stahlbau- und Werkstattzeichnungen
 - Weitere notwendige Nachweise z.B. für Anschlüsse und Verbindungen oder Sonderbauteile (Konsolen, Fassaden o.ä.)

sind rechtzeitig vor der Bauausführung des jeweiligen Bauabschnittes zur Prüfung vorzulegen.

Mit der Bauausführung bzw. mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf nach § 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA erst begonnen werden, wenn die Prüfung der nachzureichenden Standsicherheitsnachweise vom beauftragten Prüferingenieur mit zulassendem positiven Ergebnis erfolgt ist, für die Bauausführung nach § 81 Abs. 1 BauO LSA durch ausdrückliche Erklärung im Prüfbericht oder gesonderte bauaufsichtliche Entscheidung freigegeben sind und nach § 71 Abs. 7 BauO LSA auf der Baustelle vorliegen. Prüfeintragungen sind gemäß § 12 Abs. 1 BauO zu beachten.

Auflagen:

1. Der nach § 65 BauO LSA bauaufsichtlich geprüfte Standsicherheitsnachweis, der hierzu erstellte Prüfbericht Nr. 1 Prüf-Nr.: 6P25010 vom 04. Juli 2025 und die Prüfeintragungen sind gemäß § 12 Abs. 1 BauO LSA zu beachten. Die Nebenbestimmungen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise in den Prüfberichten sind Bestandteil dieser Baugenehmigung. Der Prüfbericht ist als Anlage beigelegt.
Bei Auslegungsschwierigkeiten oder Auslegungsbedarf zum Inhalt der Prüfberichte bleibt dies nach § 71 Abs. 3 BauO LSA einer gesonderten Bescheidung der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vorbehalten.
2. Mit der **"Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)"** sind folgende Nachweise einzureichen:
 - Bescheinigung des beauftragten Prüferingenieurs, Herr Dipl.-Ing. Bunje über die Abnahmen gemäß Bedingung Nr. 1

3. Die bauliche Anlage (Faulbehälter) ist gemäß § 45 BauO LSA bis zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 BauO LSA) mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen. Die Ausführung der Blitzschutzanlage kann nach den technischen Bestimmungen für Blitzableiter des Ausschusses für Blitzableiter-Bau e.V. (ABB) oder nach der VDE-Richtlinie DIN 57 185 VDE 0185 erfolgen.
4. Sind im Rahmen des Vorhabens Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Diese Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Hierfür sind dem Antrag eine kurze Baubeschreibung mit Angabe der Entnahme- und Einleitmenge, Zeitraum der Wasserhaltung, Angaben über die örtliche Lage und Lageplan beizufügen.
5. Armaturen, Arbeitsmittel und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Die Treppen, Podeste und Laufstege sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Beschäftigten gegen Absturz gesichert sind. Sind Umwehungen anzubringen, müssen mindestens 1,00 m hoch und aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf bestehen. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. Die Umwehungen müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an ihrer Oberkante eine entsprechende Horizontallast aufgenommen werden kann.
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 1.8 und 2.1)
6. Beim Einrichten und Betreiben der Faulturmanlage einschließlich der zugehörigen Anlagen-/Betriebsteile sind die Mindestanforderungen der Beleuchtungsstärke gemäß ASR A3.4 Anhang 1 für die Innenräume (u. a. im Maschinenraum) und Anhang 2 für die Arbeitsplätze im Freien (u. a. für Kontroll- und Wartungstätigkeiten, Verkehrswege/ Zufahrten) einzuhalten.
(§ 3 a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 5 und 6 ASR A3.4 Beleuchtung)
7. Bei den Kontrollgängen, Reparatur- und Wartungsarbeiten insbesondere im Maschinenraum muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Eventuell auftretende Gase, Dämpfe und Nebel sind abzusaugen und gefahrlos abzuführen oder es ist für eine ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 3.6)

Hinweise:

1. Gemäß § 52 Abs. 1 BauO LSA hat der Bauherr zur Überwachung und Ausführung seines Vorhabens einen nach Sachkunde und Erfahrung geeigneten Bauleiter (siehe auch § 55 BauO LSA) zu bestellen und hier anzuzeigen. Verfügt er oder sie auf Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiter oder Fachbauleiterinnen heranzuziehen.
Bei Sonderbauten ist der Bauleiter nach Sachkunde regelmäßig nur geeignet, wenn er mind. über eine Hochschulausbildung des Bauingenieurwesens verfügt.
2. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA). Benutzen Sie bitte hierfür das beigefügte Formblatt.
3. Der Bauherr hat die Nutzungsaufnahme des Vorhabens mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 81 Abs. 2 BauO LSA). Benutzen Sie bitte hierfür das beigefügte Formblatt.
4. Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom Bek. des MLV vom 25. 8. 2014 – 24-24213-1 (MBL LSA Nr. 30 vom 10.09.2014 S. 423 ff) eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese liegen der Baugenehmigung bei und können weiterhin auch über die Homepage des MLV als Pdf-Datei bezogen werden. Dazu bitte im Internet auf Seite <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und->

wohnen/baugenehmigung/ gehen.

Die Zusendung muss mit Hinweis auf § 58 Abs. 3 BauO LSA jedoch schriftlich erfolgen.

5. Bei der Bauausführung ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu achten. Nach § 9 Abs. 3 des DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.“
6. Der Anlagenstandort befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zuletzt gültigen Fassung.
Nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich geändert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betreffenden Grundstückes und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.
Nach § 5 Abs. 2 des WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.
Über die möglichen Hochwasserrisiken und die daraus ermittelten Gefahren hat sich der Unternehmer/Bauherr selbstständig zu informieren.
In die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten kann unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html>
7. Das Baugrundstück ist im Altlasten-Kataster der unteren Bodenschutzbehörde nicht registriert, demzufolge besteht kein Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung.
8. Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG vorwiegend zu verwerten. Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG sind Abfälle gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten. Abfälle, die nicht verwertet werden können sind gemäß § 15 KrWG zu beseitigen.
Abfälle zur Beseitigung dürfen nach § 28 KrWG nur in den dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Zu den Abfällen zählt auch Bodenaushub.
Verstöße gegen diese Vorgaben stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Bußgeldern bis zu 100.000 € geahndet werden.
9. Bau- und Abbruchabfällen (z. B. Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Bauschutt) sind gemäß § 8 GewAbfV getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
Für Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 der Ersatzbaustoffverordnung gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung.
Holz ist gemäß Altholzverordnung (AltholzV) zu verwerten.
10. Nach § 47 Abs. 3 KrWG haben Erzeuger und Besitzer von Abfällen der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen Auskünfte über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände zu erteilen. Die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben die ordnungsgemäße Entsorgung generell nachzuweisen (§50 Abs. 1 KrWG).
Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händ-

ler, Makler oder Entsorger von Abfällen Register und Nachweise zu führen und auf Verlangen vorzulegen haben (§ 51 Abs. 1 KrWG)

11. Nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut, das in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, ist nach § 14 EBV unverzüglich nach dem Anfall auf die zur Bestimmung einer Materialklasse erforderlichen Parameter gemäß Ersatzbaustoffverordnung (Anlage 1 Tabelle 3) untersuchen zu lassen.
12. Für den Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe oder Gemische (RC-Material, Bodenaushub mit/ohne Fremdbestandteile oder Gemische aus diesen) in einem technischen Bauwerk (z.B. Hinterfüllung von Bauwerken oder Tragschichten von befestigten Flächen) im Rahmen der Baumaßnahme gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.
13. Bei Fragen oder Unklarheiten zu den abfall- und bodenschutzrechtlichen Hinweisen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg (Fachdienst 67).
14. Anfallender unbelasteter Bodenaushub (frei von schädlichen Verunreinigungen) ist einer Verwertung zuzuführen, sofern er am Standort nicht verwertet werden kann. Wird Bodenmaterial in, auf oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingebaut oder dient zur Herstellung einer solchen gelten die Anforderungen der §§ 6 bis 8 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung. Der Bauherr ist verpflichtet die für das konkrete Bauvorhaben geltenden Randbedingungen eigenständig zu prüfen und den daraus entstehenden Untersuchungsumfang einzuhalten.
15. Dem Vorhaben dürfen keine artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG entgegenstehen. Bei Abriss- oder (Um-)Bauarbeiten sind die Belange des Artenschutzes analog dem beiliegenden Merkblatt (Anlage) umzusetzen. Bei bestehendem Verdacht auf das Vorhandensein geschützter Arten in, an oder auf dem vom Vorhaben betroffenen Objekt/Grundfläche bzw. in/an fällenden Gehölzen, ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) zu kontaktieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
16. Für die Tätigkeiten bei Wartung und Service an der Anlage des Faulturms und deren Nebenanlagen hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung), die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen im Arbeitsschutz festzulegen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten für die geplante Erweiterung ergänzend zu dokumentieren. (§§ 5, 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV)
17. Art, Umfang und Häufigkeit sowie die Anforderung an die prüfende Person sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme festzulegen. (§ 3 BetrSichV)
18. Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist das Explosionsschutzdokument um die Erweiterung des zweiten Faulbehälters einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu ergänzen. (§ 6 Abs. 9 GefStoffV)
19. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen das Behälter, Apparaturen und Rohrleitungen, in denen Gefahrstoffe geleitet werden, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV)
20. Es sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Insbesondere sind explosionsgefährdete Bereiche an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ entsprechend ASR A1.3 Anhang 1 zu kennzeichnen. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 1.3)
21. Bei der Planung zur Ausführung des Bauvorhabens ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle

eine Vorankündigung zu übermitteln, wenn die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (ein Personentag umfasst die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht) überschreitet.

(§ 8 ArbSchG, § 1 Abs. 3 ArbSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 BaustellV)

22. Bei einer absehbaren Zusammenarbeit von mehreren Arbeitgebern, deren Beschäftigte auf dem Gelände im Zuge der Baumaßnahmen tätig sind, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Dazu gehört, sich gegenseitig über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren zu unterrichten und Schutzmaßnahmen miteinander abzustimmen, soweit es nach Art der jeweiligen Tätigkeit erforderlich ist.
(§ 8 ArbSchG, § 2 Abs. 4 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)

23. Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der Faulturmanlage oder den erforderlichen Nebenanlagen zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sind während der Planung und vor Baubeginn der Ausführung des Vorhabens zusammenzustellen. (§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)

24. Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und gut sichtbar zu kennzeichnen.
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 2.1 Abs. 3)

25. Die betreffenden Beschäftigten sind anlassbezogen über die mit den Bauarbeiten verbundenen Änderungen und Gefährdungen für Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu unterweisen.
(§§ 3, 4, 8 und 12 ArbSchG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Wittenberg in Lutherstadt Wittenberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Häuser



Anlagen

Hinweise zur Baugenehmigung (2 Blatt)

Verzeichnis der angeführten gesetzlichen Bestimmungen

1x geprüfte Antragsunterlagen laut Inhaltsverzeichnis des Antrages

Benennung eines Bauleiters/Fachbauleiters

Mitteilung über Baubeginn

Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung

Baustellenschild

Merkblatt zum Artenschutz der unteren Naturschutzbehörde

Merkblatt "Arbeitssicherheit auf Baustellen" und Formular „Vorankündigung“ einer Baustelle des Landesamtes für Verbraucherschutz - FB Arbeitsschutz bitte selbständig herunterladen unter <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/arbeitschutz/formulare/>

Verteiler

Bauherr

Gemeinde

Prüfingenieur für Standsicherheit, Dipl.-Ing. Bunje

Landkreis Wittenberg, FD Bauordnung

